

## Präambel

Der Lauenstein-Sozialfonds e. V. (LSF) wurde 1966 gegründet, um Menschen zu unterstützen, die in seinen Mitgliedseinrichtungen tätig sind oder waren. Ihnen und ihren Angehörigen sollen in Form von Zusatzrenten und anderen Unterstützungsleistungen die Hilfen gewährt werden, die notwendige Grundlagen für ein Leben in Würde sind.

„Brüderlichkeit“ im sozialen Umgang der Menschen miteinander war der Gründungsimpuls und ist bis heute das Leitmotiv der Arbeit.

Die im Lauenstein-Sozialfonds e. V. verbundenen Menschen verstehen sich als Übende auf dem Gebiet des von Rudolf Steiner 1905 formulierten Sozialen Hauptgesetzes.

### 1. Kreis der möglichen Hilfeempfänger

Begünstigt sind bedürftige oder in Not geratene ehemalige und noch tätige Mitarbeiter sowie die Angehörigen der vorgenannten Personenkreise, die in Mitgliedseinrichtungen des LSF tätig waren oder noch sind und denen die Einrichtung eine Versorgung im Alter durch den LSF zugesichert hat.

### 2. Leistungen des LSF

Der LSF vergibt im Rahmen seiner verfügbaren Mittel im Einzelfall wiederkehrende oder einmalige Zuwendungen. Die Zuwendungen werden in der Regel erst nach fünfjähriger Mitgliedschaft der Mitgliedseinrichtung im LSF gewährt.

Der LSF kann Alters-, Witwen- und Waisenunterstützungen sowie Sterbegelder gewähren. Er kann in Ausnahmefällen auch andere Leistungen,

insbesondere an noch tätige Mitarbeiter, beschließen.

Die laufenden Leistungen und das Sterbegeld dürfen die in § 3 in Verbindung mit § 2 KStDV bezeichneten Beträge nicht übersteigen.

Der LSF kann auch rückzahlbare Zuwendungen vergeben oder beratend tätig sein.

Alle Leistungen erfolgen freiwillig mit Widerrufsvorbehalt. Die Empfänger haben keinen Rechtsanspruch auf Leistungen des LSF. Auch aus wiederholten oder regelmäßigen Zahlungen kann kein Rechtsanspruch gegen den LSF abgeleitet werden.

### 3. Leistungsfall

Ein Leistungsfall setzt voraus, dass Not oder Bedürftigkeit im Sinne des § 53 der Abgabenordnung auf Seiten des Hilfeempfängers vorliegen und der Beirat des LSF im Einzelfall die Bedürftigkeit, wie unter Punkt 4 beschrieben, feststellt.

Es gilt auch hier in der Regel die Anwartschaftsfrist von fünf Jahren.

### 4. Bedürftigkeit

Bedürftigkeit kann insbesondere in solchen Fällen angenommen werden, in denen Versicherungs- oder sonstige Sozialleistungen nicht oder nur unzureichend gezahlt werden.

Leistungen des LSF werden nicht anstelle von staatlichen oder anderen Leistungen Dritter (z. B. Versicherungsleistungen) gezahlt, auf die ein Anspruch besteht.

Fälle von Bedürftigkeit können insbesondere sein:

- Wirtschaftliche Not eines Menschen oder einer Familie in Folge von Schicksalsschlägen, wie schwere Erkrankungen, Unfall, Tod, Straftaten, Naturkatastrophen u. ä.
- Beratungs- oder Hilfebedarf bei seelischen Problemen, Sucht, Verschuldung, Langzeitarbeitslosigkeit und sonstigen biografischen Krisen.
- Rehabilitationsmaßnahmen bei Krankheiten in besonderen Fällen.

### 5. Arbeitsweise des Beirats

Die Mitgliedseinrichtungen wählen satzungsgemäß ein Beiratsmitglied. Dieses vertritt die besonderen Belange der Mitarbeiter seiner Einrichtung.

Anliegen auf Leistungen werden schriftlich oder mündlich an die Beiratsmitglieder gerichtet.

In Ausnahmefällen (wenn kein Beiratsmitglied zuständig ist) kann das Anliegen auch zunächst an die Geschäftsstelle gerichtet werden.

Das Beiratsmitglied leitet das Anliegen an die Geschäftsstelle zur Prüfung weiter.

Dem Anliegen werden der Ermittlungsbogen zur finanziellen Situation und geeignete Nachweise (z. B. Rentenbescheide) beigelegt. Dieser Bogen soll darüber hinaus Angaben zur Not oder Bedürftigkeit im Sinne von § 53 der Abgabenordnung enthalten.

Auf den Beiratssitzungen sprechen die Beiratsmitglieder zu den Anliegen Leistungsempfehlungen aus.

Über die Empfehlungen beschließt der Vorstand. Die Beschlüsse, einschließlich der Begründungen, werden protokolliert.

#### **6. Änderungen des Leistungsbezuges**

Laufende Zuwendungen werden im Zyklus von drei Jahren überprüft.

Die Leistungen werden gekürzt oder eingestellt, wenn Not oder Bedürftigkeit im Sinne des § 53 der Abgabenordnung nicht mehr vorliegen.

Tritt eine Mitgliedseinrichtung aus, zahlt der LSF ab Austrittsdatum keine Zuwendungen mehr. Der Hilfeempfänger hat seinen Anspruch dann seinem Arbeitgeber (ausscheidende Mitgliedseinrichtung) gegenüber geltend zu machen.

Zur Durchsetzung seines Anspruches kann er den Beistand des LSF in Anspruch nehmen.

#### **7. Änderungsvorbehalt**

Der LSF behält sich die Änderung dieses Planes vor.

Stand: 20.05.2005/26.08.2010

Überarbeitet am 11.02.2011 Joachimsthal/Hubertusstock

## **LEISTUNGSPLAN**

(§ 9 der Satzung)

Geschäftsstelle  
Am Mühlenberg 5  
28870 Ottersberg

Tel.: 04293-786848

Fax: 04293-786849

[geschaeftsstelle@lauenstein-sozialfonds.de](mailto:geschaeftsstelle@lauenstein-sozialfonds.de)  
[www.lauenstein-sozialfonds.de](http://www.lauenstein-sozialfonds.de)